



Satzung mit Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis

Satzung	Seite
§ 1 – Name und Sitz.....	3
§ 2 – Wesen und Zweck.....	3
§ 3 – Mitgliedschaft.....	4
§ 4 – Beginn der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 – Beiträge.....	6
§ 8 – Gliederungen und Organe	7
§ 9 – Ehrenamt	8
§ 10 – Vorstand	9
§ 11 – Ortsverbände.....	10
§ 12 – Kreisverbände.....	11
§ 13 – Bezirksverbände	13
§ 14 – Vorstand des Landesverbands.....	14
§ 15 – Landesausschuss	16
§ 16 – Landesverbandstag	17
§ 17 – Finanzausschuss	18
§ 18 – Revisionswesen.....	18
§ 19 – Wahlen/Außerordentliche Jahreshauptversammlungen und Verbandstage.....	19
§ 20 – Vermögensrechtliche Bestimmungen.....	21
§ 21 – Mediation.....	22
§ 22 – Schiedsgericht.....	23
§ 23 – Auflösung und Zusammenschlüsse	24
§ 24 – Satzungsänderungen	24
§ 25 – Inkrafttreten	24
Beitragsordnung.....	25

Satzung

in der vom 22. Ordentlichen Landesverbandstag
am 06./07.09.2019 verabschiedeten Fassung

Vorbemerkung:

Alle in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Begriffe sind – mit Ausnahme der Vertreterinnen der Frauen – jeweils in allen Geschlechtsformen gemeint. Aus Gründen der Lesbarkeit ist in diesen Fällen jeweils nur die männliche Form erwähnt.

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
Er fördert und unterstützt die gemeinsamen Zielsetzungen und Interessen des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. und seiner Landesverbände.
2. Der Verband führt den Namen: „Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.“
In den Bestimmungen dieser Satzung wird er als "Verband" bezeichnet.
3. Der Sitz des Verbands ist Frankfurt am Main. Er unterhält eine Landesgeschäftsstelle in Frankfurt am Main und eine Landesvertretung Thüringen im Freistaat Thüringen.

§ 2 – Wesen und Zweck

1. Der Verband ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich unabhängig. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Der Verband hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit gegen Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus jeder Art zu wirken, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu verteidigen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines freiheitlichen und sozial gerechten Europas einzutreten.
2. Wegen der parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Unabhängigkeit des Verbands gilt es als Verstoß gegen die Satzung, wenn ein Mitglied, eine Verbandsstufe oder ein Organ unter dem Namen des Verbands
 - a) an politischen Wahlen oder ihren Vorbereitungen teilnimmt,
 - b) eine Partei gründet, sich einer Partei oder politischen Organisation anschließt, eine solche fördert oder bekämpft,
 - c) sich in religiösen oder weltanschaulichen Fragen einmischt,
 - d) sich einer bestimmten Religion oder Weltanschauung anschließt, eine solche eindeutig fördert oder bekämpft.
3. Der Verband ist eine soziale und sozialpolitische Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er vertritt die sozialen und sozialpolitischen Interessen der in § 3 bezeichneten Mitgliedergruppen.

4. Der Zweck des Verbands soll vornehmlich erreicht werden durch:
 - a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
 - b) Beratung und Vertretung der Mitglieder in Angelegenheiten des Sozialrechts,
 - c) Betreuung der Mitglieder in sozialen Angelegenheiten,
 - d) Förderung der beruflichen Integration behinderter Menschen,
 - e) Förderung der Teilhabe von behinderten, alten und pflegebedürftigen Menschen am gesellschaftlichen Leben,
 - f) Unterstützung der Vertrauenspersonen behinderter Beschäftigter in den Betrieben und Verwaltungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - g) Förderung der Barrierefreiheit,
 - h) Förderung des Behinderten- und Seniorensports,
 - i) Förderung der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen,
 - j) Eintreten gegen jede Art von Diskriminierung,
 - k) Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
 - l) Förderung kultureller und geselliger Aktivitäten,
 - m) Förderung des Ehrenamts,
 - n) Sammlung von Spenden.
5. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verband hält es für seine Pflicht, durch die Pflege internationaler Beziehungen zu Organisationen mit gleichartiger Zielsetzung für den Frieden einzutreten.
7. Der Verband kann Fachverbände und Gesellschaften mit und ohne eigene Rechtsformen bilden oder sich hieran beteiligen.

§ 3 – Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) behinderte und chronisch kranke Menschen,
- b) Rentner und Ruhegehaltsempfänger,
- c) Kriegs-, Wehr- und Zivildienstbeschädigte,
- d) Leistungsberechtigte nach den Sozialgesetzbüchern,
- e) Angehörige und Hinterbliebene der unter a) bis d) bezeichneten Personen und
- f) Personen, die gewillt sind, den Verband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen.

§ 4 – Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband wird durch die Aufnahme in einem Ortsverband für mindestens 12 Monate erworben. Die Aufnahme erfolgt in der Regel in dem Ortsverband, in dessen Bereich das aufzunehmende Mitglied wohnt.
Eintrittsdatum ist der 1. Januar eines Kalenderjahres.
2. Die Aufnahme wird in Textform durch einen vollständig ausgefüllten Mitgliedsantrag nach einem vom Verband vorgegebenen Muster beantragt. Bei Minderjährigen und Geschäftsunfähigen wird der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter gestellt.

3. Über die Aufnahme entscheidet die aufnehmende Verbandsstufe. Dies gilt auch bei Wiederaufnahme nach Austritt oder Ausschluss gemäß § 4 Absatz 4.
Die aufnehmende Verbandsstufe kann die Aufnahme ablehnen, wenn das Verbandsinteresse entgegensteht. Hierzu zählt insbesondere ein Verhalten des aufzunehmenden Mitglieds, das offensichtlich geeignet ist, das Ansehen des Verbands zu schädigen.
Geht dem aufzunehmenden Mitglied keine ablehnende Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Mitgliedsantrags bei der Landesgeschäftsstelle oder der Landesvertretung Thüringen zu, gilt die Aufnahme als erfolgt.
Eine Entscheidung, mit der die Aufnahme abgelehnt wird, ist nicht anfechtbar.
4. Wer
 - a) bereits ausgetreten ist oder
 - b) ausgeschlossen wurde,
 kann grundsätzlich nicht wieder eintreten. Entsprechendes gilt bei Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 5 Absatz 5.
5. Stirbt ein Mitglied, so kann die Mitgliedschaft von dessen Hinterbliebenen fortgesetzt werden. Mitgliedschaftszeiten des verstorbenen Mitglieds werden auf die Wartezeit gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 angerechnet. Hinterbliebene sind Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Verstorbenen.
6. Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme einen Mitgliedsnachweis, der im Eigentum des Verbands verbleibt.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Ausschluss, Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt oder Übertritt in eine andere rechtlich selbstständige Gliederung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. (Wechsel in einen anderen Landesverband). Der Mitgliedsnachweis ist mit Beendigung der Mitgliedschaft an die ausgebende Stelle des Verbands zurückzugeben. Ein Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.
2. Der Austritt erfolgt durch Zugang einer eigenständig unterschriebenen Erklärung bei dem zuständigen Ortsverband oder einer Geschäftsstelle des Verbands. Er kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, etwa wenn das Mitglied
 - a) Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Verbands, die Verbandssatzung oder die auf der Verbandssatzung beruhenden Beschlüsse der Organe begeht oder
 - b) die Interessen oder das Ansehen des Verbands schädigt oder
 - c) eine mit den Werten des Verbands unvereinbare Denkart offenbart oder unterstützt.
 Über den Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht gemäß § 22.
Die Mitgliederrechte und -pflichten enden im Falle des Ausschlusses mit der Rechtskraft der Ausschlussentscheidung.
4. Der Ausschluss muss dem Mitglied zuvor schriftlich angedroht und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme (mündlich oder schriftlich) gegeben worden sein. Die Einholung einer Stellungnahme ist nicht erforderlich, wenn die Anschrift des Mitglieds nicht bekannt ist. Ein Mediationsverfahren gemäß § 21 ist ausgeschlossen; die Entscheidung ist unanfechtbar.

5. Ist das Mitglied trotz schriftlicher Zahlungserinnerung und Mahnung im Beitragsrückstand, erlischt die Mitgliedschaft zum 31.12. des aktuellen Kalenderjahres. Einer Mitteilung bedarf es nicht. Die Mitgliederrechte ruhen ab Beginn des Mahnverfahrens.
Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlungspflicht.
6. Sofern es die Verbandsinteressen erfordern, kann einem Mitglied vorläufig die Ausübung einer ehrenamtlichen Funktion und der Mitgliederrechte untersagt werden. Diese Befugnisse stehen sowohl der Verbandsstufe, der das Mitglied angehört, als auch den übergeordneten Verbandsstufen zu. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme (mündlich oder schriftlich) zu geben. Bei Gefahr in Verzug ist auch die Landesgeschäftsführung zum vorläufigen Einschreiten ermächtigt. Einer vorherigen Anhörung bedarf es dann nicht.
Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde zum Schiedsgericht gemäß § 22 möglich.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied hat das Recht auf Inanspruchnahme der Verbandsangebote, auf Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen und ist in alle ehrenamtlichen Funktionen entsprechend der Bestimmungen des § 19 wählbar.
2. Es hat das Recht, die Hilfe des Verbands bei der Geltendmachung seiner sozialen Rechte in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht kann auch die Vertretung durch Verfahrensbevollmächtigte des Verbands, soweit der Verband vertretungsberechtigt ist, beinhalten.
3. Die durch die Vertretung entstehenden Kosten tragen die zu vertretenden Mitglieder.
4. Für die Übernahme einer Vertretung in Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren durch den Verband muss eine Mitgliedschaftsdauer von zwei Kalenderjahren (Wartezeit) erfüllt sein, sofern nicht eine Ausnahme nach § 4 Absatz 5 vorliegt. Bei Übertritt von einem anderen Landesverband des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. gilt der Zeitpunkt des von diesem Landesverband bestätigten Beitritts als Eintrittsdatum.
5. Die Inanspruchnahme der Mitgliederrechte zu Absatz 1 und 2 ist nur möglich, wenn die fälligen Beiträge entrichtet sind. Der Nachweis der Mitgliedschaft und der Beitragszahlung ist vom Mitglied zu führen.
6. Durch Rahmenverträge können den Mitgliedern Rabattierungen und andere Vergünstigungen vermittelt werden. Gruppenversicherungsverträge mit Versicherungsunternehmen geben dem Mitglied die Möglichkeit zum Abschluss von Versicherungsverträgen. Die Zustimmung zur Speicherung und Weitergabe von Daten erfolgt durch Erklärung.
7. Alle Mitglieder bekennen sich zu den Zielen des Verbands und streben deren Verwirklichung an.

§ 7 – Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung wird vom Landesverbandstag erlassen. Änderungen können vom Landesverbandstag und vom Landesausschuss beschlossen werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann mit schuldbefreiender Wirkung nur gegenüber dem Landesverband entrichtet werden.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren erhoben.
4. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 – Gliederungen und Organe

1. Der Verband gliedert sich in Ortsverbände, Kreisverbände, Bezirksverbände (nachgeordnete Verbandsstufen) und den Landesverband.
2. Den nachgeordneten Verbandsstufen obliegt die Erfüllung des Verbandszwecks in ihren jeweiligen Verbandsbereichen mit folgenden Maßgaben:
 - a) Offizielle Stellungnahmen zu landes- und bundespolitischen Themen obliegen ausschließlich dem Landesverband. Anregungen und Anträge aus den Verbandsbereichen sind diesem zuzuleiten.
 - b) Die nachgeordneten Verbandsstufen sind verpflichtet, die Positionen des Landesvorstands zu bundes- und landespolitischen Themen in ihrem Verbandsbereich zu vertreten und zu unterstützen.
 - c) Die Einflussnahme auf die Verwaltung steht den nachgeordneten Verbandsstufen und Organen nur auf der regional entsprechenden politischen/behördlichen Ebene zu. Soweit andere Ebenen betroffen sind, können Anregungen und Anträge den örtlich und sachlich zuständigen Gliederungen zugeleitet werden.
 - d) Alle übrigen Aufgaben erledigen die Verbandsstufen in eigener Zuständigkeit, soweit nicht die Satzung oder erlassene Richtlinien und Ordnungen des Verbands etwas anderes bestimmen.
3. Die jeweils übergeordneten Verbandsstufen und der Landesverband sind zum Eingreifen berechtigt und verpflichtet, wenn die nachgeordneten Verbandsstufen gegen ein Gesetz, die Satzung oder erlassene Richtlinien und Ordnungen des Verbands oder einen Beschluss einer übergeordneten Verbandsstufe verstoßen.

Dieses Eingreifen beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung dieses Verstoßes. Hierzu gehören auch die Verhängung eines Ausführungsverbots, die Entziehung der Kontoverfügung, die Einziehung des Verbandsvermögens oder die Übernahme der Aufgabenerledigung in eigener Zuständigkeit auf Kosten der betroffenen Verbandsstufe.
4. Verbandsorgane sind:
 - a) der Vorstand des Ortsverbands (auch Ortsverbandsvorstand genannt),
 - b) die Jahreshauptversammlung des Ortsverbands,
 - c) der Vorstand des Kreisverbands (auch Kreisvorstand genannt),
 - d) die Kreiskonferenz,
 - e) der Kreisverbandstag,
 - f) der Vorstand des Bezirksverbands (auch Bezirksvorstand genannt),
 - g) der Bezirksverbandstag,
 - h) der Vorstand des Landesverbands (auch Landesvorstand genannt),
 - i) der Landesausschuss,
 - j) der Landesverbandstag.
5. Der Name der nachgeordneten Verbandsstufen besteht aus dem Verbandsnamen (§ 1 Absatz 2 Satz 1), der Angabe der Gliederung und der Regionalbezeichnung für das jeweilige Betreuungsgebiet.

Die nachgeordneten Verbandsstufen verwenden danach im Rechtsverkehr den folgenden Namen: Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.

- Ortsverband oder
- Kreisverband oder
- Bezirksverband,

jeweils mit ihrer Regionalbezeichnung.

Die Regionalbezeichnung soll den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsstufe in Anlehnung an die politische Bezeichnung wiedergeben.

Die Namensgebung erfolgt für die Ortsverbände durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, für die Kreisverbände durch Beschluss des Kreisverbandstags und für die Bezirksverbände durch Beschluss des Bezirksverbandstags.

Namensänderungen bedürfen der Zustimmung der jeweils übergeordneten Verbandsstufe.

6. Die nachgeordneten Verbandsstufen sind vereinsrechtlich unselbstständig. Sie dürfen sich nicht ins Vereinsregister eintragen lassen. Die gerichtliche Vertretung erfolgt über den Landesverband. Die Organe der nachgeordneten Verbandsstufen werden außergerichtlich durch den jeweiligen Vorsitzenden – im Falle der Verhinderung durch den gemäß § 10 Absatz 2 benannten Stellvertreter – vertreten, soweit nicht ein gewählter Stellvertreter vorhanden ist. § 20 Absatz 8 der Satzung bleibt unberührt.
7. Den nachgeordneten Verbandsstufen kann das Recht eingeräumt werden, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Beitragsanteile hauptamtliche Mitarbeiter zu beschäftigen. Nähere Einzelheiten regelt eine vom Landesvorstand erlassene Richtlinie.
8. Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 9 – Ehrenamt

1. Wählbar in ein Amt sind nur Verbandsmitglieder, die sich zu den Inhalten dieser Satzung, insbesondere zu den Grundsätzen nach § 2 Absatz 1 des Verbands bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Verbands eintreten. Dies gilt auch für Berufungen in Ämter und Aufgaben.
2. Alle Funktionsträger des Landesverbands sind ehrenamtlich tätig.
3. Ehrenamtlich Tätige sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit angemessen zu versichern.
4. Greift ein Verbandsvertreter in einer Verbandsveranstaltung eine in der Öffentlichkeit stehende Person in sachlicher Weise im Interesse des Verbands an, genießt er den Rechtsschutz des Verbands. Über die Gewährung entscheidet der Landesvorstand.
Der Landesvorstand kann auch in anderen begründeten Einzelfällen Rechtsschutz gewähren, wenn die Verbandsinteressen dies erfordern.
5. Die Verbandsstufen können besonders verdiente Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Mit dieser Ehrenbezeichnung sind keine Rechte verbunden. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags bleibt unberührt.

6. Grundlage der Verbandsarbeit sind die Satzung, alle verbandsinternen Vorgaben und die Anweisungen der übergeordneten Verbandsstufen. Diese sind für jeden Funktionsträger verbindlich.
7. Die Funktionsträger innerhalb des Verbands arbeiten vertrauensvoll zusammen und tauschen Informationen aus. Durch Teilnahme an den Informationsveranstaltungen wird ein regelmäßiger Informationsfluss sichergestellt.
8. Die Übernahme einer Funktion setzt die Bereitschaft voraus, an den notwendigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Verbands teilzunehmen.
9. Kontakte zur Presse und den Medien der jeweiligen Verbandsstufe werden ausschließlich vom Vorsitzenden bzw. im Einvernehmen mit diesem gepflegt. Maßstab für Presseveröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit ist stets das Verbandsinteresse.
10. Im Falle der Beendigung einer Funktion ist eine geordnete Übergabe an den Nachfolger sicherzustellen. § 20 Absatz 13 gilt entsprechend.

§ 10 – Vorstand

1. Der Vorstand der jeweiligen Verbandsstufe stellt für den Verband sicher, dass die ihm laut dieser Satzung und den verbandsinternen Vorgaben übertragenen Aufgaben, insbesondere diejenigen nach § 8 Absatz 2, erfüllt werden.
2. Zu Beginn einer Wahlperiode verteilt der Vorstand die Aufgaben an die einzelnen Vorstandsmitglieder und legt die Vertretungsregelungen fest. Zum Erhalt der Handlungsfähigkeit oder bei dringendem Bedarf können Änderungen vom Vorstand vorgenommen werden.
3. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durchgeführt, mindestens jedoch 4 Mal jährlich. Die Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. In besonders dringenden Fällen kann die Frist auf 1 Woche verkürzt werden. Einladungen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Per Vorstandsbeschluss kann festgelegt werden, dass die Einladung auch auf elektronischem Weg an die Vorstandsmitglieder übermittelt werden kann, die über einen entsprechenden Zugang verfügen.
4. Die Revisoren nehmen an einer Vorstandssitzung der jeweiligen Verbandsstufe nur teil, wenn dies zur Erläuterung eines Revisionsberichts erforderlich ist.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind nichtig, soweit sie gegen solche übergeordneter Gremien verstoßen.
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Personenwahlen oder Benennungen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Im Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern kann eine Entscheidung auch im Umlaufverfahren – auch elektronisch – getroffen werden.
8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zeitnah – vorzugsweise elektronisch – zuzuleiten.
Die Protokolle sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

9. Der Vorstand nimmt an der innerverbandlichen Kommunikation teil. Für den Zugriff auf diese Kommunikationswege ist innerhalb des Vorstands der jeweiligen Verbandsstufe für eine ausreichende Vertretungsregelung zu sorgen.
10. § 14 bleibt unberührt.

§ 11 – Ortsverbände

1. Zur Verwirklichung des Verbandszwecks ist Ziel des Verbands eine flächendeckende Präsenz. In allen Städten und Stadtteilen, Gemeinden und Ortsteilen sollen Ortsverbände gegründet werden. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Außenwirkung können mehrere Ortsverbände innerhalb einer Stadt oder Gemeinde Arbeitskreise bilden. Nähere Einzelheiten regelt eine vom Landesvorstand erlassene Richtlinie.
Über Veränderungen bestehender Ortsverbandsgrenzen entscheidet der Landesvorstand auf Antrag der betroffenen Ortsverbände nach Anhörung der beteiligten Kreisverbände. Der Landesvorstand kann diese Entscheidungsbefugnis auf den örtlich zuständigen Bezirks- oder Kreisverband übertragen.
2. Die höchste beschließende Stelle des Ortsverbands ist die Jahreshauptversammlung. Sie wird vom Ortsverbandsvorstand einmal jährlich einberufen. Der Ortsverbandsvorstand übersendet den Mitgliedern die Einladung und die Tagesordnung einen Monat vorher schriftlich. Maßgeblich für die Berechnung dieser Frist ist das Absendedatum.
Mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds kann die Einladung auch auf elektronischem Wege erfolgen. Das Mitglied kann die Zustimmung jederzeit gegenüber dem Vorsitzenden des Ortsverbands widerrufen.
Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse sind nichtig, soweit sie gegen solche übergeordneter Gremien verstoßen.
Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind vornehmlich:
 - a) Entgegennahme des Berichts über die Vorstandsarbeit im vergangenen Kalenderjahr,
 - b) Entgegennahme der Kassen- und Revisionsberichte,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung des Ortsverbandsvorstands für das vergangene Geschäftsjahr,
 - e) Beschlussfassung zu organisatorischen und sozialpolitischen Anträgen.
3. Die Mitglieder eines Ortsverbands wählen alle vier Jahre aus ihren Reihen den Ortsverbandsvorstand.
Die Delegierten für den Kreisverbandstag werden in der letzten Jahreshauptversammlung vor dem Kreisverbandstag gewählt. Notwendige Nachbenennungen erfolgen durch den Ortsverbandsvorstand.

4. Der Ortsverbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassensführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) der Vertreterin der Frauen,
 - f) dem Juniorenvertreter,
 - g) den Beisitzern.

Beisitzer sind nur zu wählen, sofern diese für feste Aufgabenstellungen benötigt werden.
5. Dem Ortsverbandsvorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Vertretung des Verbands im Bereich des Ortsverbands,
 - b) die Betreuung und Interessenwahrnehmung der Mitglieder,
 - c) die Durchführung der Satzung, der satzungsgemäßen Beschlüsse sowie der Anweisungen der übergeordneten Verbandsstufen innerhalb des Ortsverbandsbereichs,
 - d) die Werbung neuer Mitglieder,
 - e) die Gewinnung neuer ehrenamtlicher Funktionsträger.
6. Die Ortsverbände erfüllen ihre Aufgaben mit den ihnen zur Verfügung stehenden Verbandsmitteln. Näheres regelt § 20.

§ 12 – Kreisverbände

1. Kreisverbände sind unter Berücksichtigung der Grenzen der Gebietskörperschaften (Landkreise, kreisfreie Städte) zu bilden. In größeren Landkreisen können mehrere Kreisverbände bestehen. Kreisverbände können nur im Einvernehmen mit dem Landesvorstand nach Anhörung des Bezirksvorstands gebildet oder verändert werden.
Die Kreisverbände unterhalten eine barrierefreie Kreisgeschäftsstelle. Näheres regelt eine vom Landesvorstand erlassene Richtlinie. Die Kosten zur Unterhaltung der Geschäftsstelle trägt der Kreisverband.
2. Die höchste beschließende Stelle des Kreisverbands ist der Kreisverbandstag. Der ordentliche Kreisverbandstag wird vom Kreisvorstand alle vier Jahre einberufen. Der Termin muss den Ortsverbänden mindestens drei Monate vorher angekündigt werden. Der Kreisvorstand übersendet den Teilnehmern die Einladung, die Tagesordnung sowie die Anträge der Verbandsstufen spätestens einen Monat vor dem Kreisverbandstag. Maßgeblich für die Berechnung dieser Fristen ist jeweils das Absendedatum. Mit Zustimmung des jeweiligen Delegierten kann die Einladung nebst Unterlagen auch auf elektronischem Wege erfolgen. Der Delegierte kann die Zustimmung jederzeit gegenüber dem Vorsitzenden des Kreisverbands widerrufen.
Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisverbandstag ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse sind nichtig, soweit sie gegen solche übergeordneter Gremien verstoßen.

3. Der Kreisverbandstag besteht aus:
 - a) dem Kreisvorstand,
 - b) den Delegierten der Ortsverbände.

Ortsverbände mit bis zu 400 Mitgliedern benennen 2 Delegierte, Ortsverbände mit mehr als 400 Mitgliedern 3 Delegierte. Stichtag für die Berechnung der Zahl der Delegierten ist die Mitgliederzahl am 31. Januar des Jahres, in dem der Kreisverbandstag stattfindet.

Die Mitglieder des Kreisvorstands bleiben nach ihrer Entlastung stimmberechtigte Mitglieder des Kreisverbandstags. Die Revisoren des Kreisverbands nehmen am Kreisverbandstag beratend teil.
4. Der Kreisverbandstag nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht sowie den Bericht der Revisoren des Kreisverbands entgegen, beschließt über die Entlastung des Kreisvorstands und entscheidet über die vorliegenden Anträge. Der Geschäfts- und Kassenbericht in schriftlicher Form sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Er wählt den Kreisvorstand, die Revisoren des Kreisverbands und die Delegierten zum Landesverbandstag. Findet im Jahr vor dem Landesverbandstag kein Kreisverbandstag statt, werden die Delegierten für den Landesverbandstag in der letzten Kreiskonferenz vor dem Landesverbandstag gewählt.
6. Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) der Vertreterin der Frauen,
 - f) dem Juniorenvertreter,
 - g) den Beisitzern.

Beisitzer sind nur zu wählen, sofern diese für feste Aufgabenstellungen benötigt werden.
7. In jedem Jahr, in dem kein Kreisverbandstag stattfindet, findet mindestens eine Kreiskonferenz statt. Der Kreisvorstand übersendet den Ortsverbänden die Einladung und die Tagesordnung einen Monat vorher schriftlich. Maßgeblich für die Berechnung dieser Frist ist das Absendedatum. Mit Zustimmung des Vorsitzenden eines Ortsverbands kann die Einladung nebst Unterlagen auch auf elektronischem Wege erfolgen. Der Vorsitzende des Ortsverbands kann die Zustimmung jederzeit gegenüber dem Vorsitzenden des Kreisverbands widerrufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Kreiskonferenz ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse sind nichtig, soweit sie gegen solche übergeordneter Gremien verstoßen.
8. Die Kreiskonferenz besteht aus:
 - a) dem Kreisvorstand sowie
 - b) den Vertretern der Ortsverbände.

Die Teilnehmer zu b) werden vom Ortsverbandsvorstand benannt.

Ortsverbände mit bis zu 400 Mitgliedern benennen 2 Vertreter, Ortsverbände mit mehr als 400 Mitgliedern 3 Vertreter.

Stichtag für die Berechnung der Zahl der Vertreter der Ortsverbände ist die Mitgliederzahl am 31. Januar des Jahres, in dem die Kreiskonferenz stattfindet.

Die Revisoren des Kreisverbands nehmen an der Kreiskonferenz beratend teil.

Die Aufgaben der Kreiskonferenz sind vornehmlich:

- a) Entgegennahme der Kassen- und Revisionsberichte,
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses,
- c) Entlastung des Kreisvorstands für das vergangene Geschäftsjahr,
- d) Beschlussfassung zu organisatorischen und sozialpolitischen Anträgen mit verbindlicher Wirkung für die im Kreisverband zusammengeschlossenen Ortsverbände.

9. Der Kreisverband unterstützt die Ortsverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er koordiniert die Verbandsarbeit im Kreisverband. Er fördert die Zusammenarbeit der Ortsverbände und stellt eine satzungsgemäße Arbeit sicher.
10. Die Kreisverbände erfüllen ihre Aufgaben mit den ihnen zur Verfügung stehenden Verbandsmitteln. Näheres regelt § 20.

§ 13 – Bezirksverbände

1. Die Kreisverbände im Geschäftsbereich eines Sozialgerichts bilden grundsätzlich einen Bezirksverband. Sachlich gebotene Grenzänderungen der Bezirksverbände können durch Beschluss des Landesvorstands im Einvernehmen mit den beteiligten Bezirksverbänden herbeigeführt werden.
2. Die höchste beschließende Stelle des Bezirksverbands ist der Bezirksverbandstag. Der ordentliche Bezirksverbandstag wird vom Bezirksvorstand alle vier Jahre einberufen. Der Termin muss mindestens drei Monate vorher festgelegt werden. Der Bezirksvorstand übersendet den Teilnehmern die Einladung, die Tagesordnung, die Anträge der Verbandsstufen sowie den Geschäfts- und Kassenbericht spätestens einen Monat vor dem Bezirksverbandstag. Maßgeblich für die Berechnung dieser Frist ist das Absendedatum.
Mit Zustimmung eines Delegierten kann die Einladung nebst Unterlagen auch auf elektronischem Wege erfolgen. Der Delegierte kann die Zustimmung jederzeit gegenüber dem Vorsitzenden des Bezirksverbands widerrufen.
Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirksverbandstag ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse sind nichtig, soweit sie gegen solche übergeordneter Gremien verstoßen.
3. Der Bezirksverbandstag besteht aus:
 - a) den Vorsitzenden der Kreisverbände im Bezirksverband,
 - b) den Vertreterinnen der Frauen der Kreisverbände im Bezirksverband,
 - c) den Juniorenvertretern der Kreisverbände im Bezirksverband und
 - d) den übrigen Mitgliedern des Bezirksvorstands.

Im Falle der Verhinderung einer der unter a) bis c) genannten Personen entsendet der jeweilige Kreisvorstand einen Vertreter aus seiner Mitte.

Die Mitglieder des Bezirksvorstands bleiben nach ihrer Entlastung stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksverbandstags.

Die Revisoren des Bezirksverbands, die Bezirksbeauftragten sowie die Ehrenamtskoordinatoren nehmen am Bezirksverbandstag beratend teil.

4. Der Bezirksverbandstag nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht sowie den Bericht der Revisoren des Bezirksverbands entgegen.
5. Er beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstands und entscheidet über die vorliegenden Anträge. Er wählt die unter Absatz 6 a) bis f) genannten Mitglieder des Bezirksvorstands und die Revisoren des Bezirksverbands.
6. Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) der Vertreterin der Frauen,
 - f) dem Juniorenvertreter,
 - g) den Vorsitzenden der Kreisverbände im Bezirksverband, soweit sie kein Amt gemäß a) bis f) ausüben.

An den Sitzungen des Bezirksvorstands nehmen der Leiter der Bezirksgeschäftsstelle, der Ehrenamtskoordinator sowie bei Bedarf die Bezirksbeauftragten mit beratender Stimme teil.

7. Der Bezirksvorstand beruft Beauftragte für Barrierefreiheit, Betriebsarbeit, Bildung und IT. Verbindliche Aufgabenbeschreibungen werden vom Landesvorstand erlassen.
8. Der Bezirksverband sorgt für eine einheitliche Zusammenarbeit der Kreisverbände und entscheidet über Grundsatzfragen innerhalb des Bezirksverbands. Er festigt die Organisation innerhalb seines Geschäftsbereichs, unterstützt und berät die Orts- und Kreisverbände und stellt eine satzungsgemäße Arbeit sicher. Insbesondere ist er zuständig für:
 - die Organisation von Schulungen im Bezirksverband,
 - die Repräsentanz im Bezirksverbandsbereich,
 - die politische Interessenvertretung im Bezirksverbandsbereich,
 - die Besetzung kreisverbandsüberschreitender Gremien,
 - ein einheitliches Erscheinungsbild,
 - die Einrichtung und Pflege von Internetauftritten und
 - den Ausbau der elektronischen Kommunikation der Verbandsstufen innerhalb des Bezirksverbands.

Die Kreisverbände erfüllen ihre Aufgaben mit den ihnen zur Verfügung stehenden Verbandsmitteln. Näheres regelt § 20.

§ 14 – Vorstand des Landesverbands

1. Der Landesverband wird durch den Landesvorstand geleitet. Dieser wird vom Landesverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt und besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) mindestens 2 und höchstens 4 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) der Vertreterin der Frauen,
 - e) dem Juniorenvertreter,
 - f) 14 weiteren Mitgliedern, darunter mindestens 3 Personen mit ständigem Wohnsitz im Freistaat Thüringen.

Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt der Landesverbandstag.

Unter den stellvertretenden Vorsitzenden soll mindestens eine Frau sein.

Mindestens ein Mitglied des vertretungsberechtigten Landesvorstands muss seinen ständigen Wohnsitz im Freistaat Thüringen haben.

Scheiden Mitglieder des Landesvorstands gemäß a) bis e) aus, kann der Landesvorstand die Nachfolge aus dem Kreis der Landesvorstandsmitglieder berufen. Der Landesausschuss kann die Berufung aufheben oder abändern.

Die Vorstandsmitglieder zu a) bis e) bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand. Die Aufgabenverteilung zwischen Geschäftsführendem Landesvorstand und Landesvorstand wird durch eine vom Landesvorstand erlassene Geschäftsordnung geregelt.

2. Der Landesvorstand ist ehrenamtlich tätig. § 20 Absatz 11 bleibt hiervon unberührt.
3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister des Landesverbands, von denen je zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Verbands. Insbesondere obliegen ihm
 - a) die Vertretung des Verbands gegenüber dem Sozialverband VdK Deutschland e.V., den Gesetzgebungs- und Verwaltungsorganen der Bundesländer Hessen und Thüringen sowie allen im Verbandsbereich landesweit organisierten Einrichtungen und Institutionen,
 - b) die Verwaltung des Verbandsvermögens,
 - c) die Aufstellung und Vorlage des jährlichen Wirtschafts- und Stellenplans sowie des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts,
 - d) die Einstellung und Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeitern.
5. Für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ist der Landesgeschäftsführer zuständig. Für diesen Wirkungskreis kann er durch Beschluss des Landesvorstands als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

Der Landesvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachausschüsse und Beiräte bilden. Er beruft den Vorsitzenden und die Mitglieder. Der Vorsitzende muss Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstands sein.

Die Fachausschüsse und Beiräte fassen ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie führen ihre Sitzungen in eigener Selbstständigkeit bedarfsentsprechend durch. Der Vorsitzende des Landesverbands ist berechtigt, an jeder Sitzung teilzunehmen. Der Landesvorstand kann den Fachausschüssen und Beiräten Aufgaben zuweisen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Beiräte berichten dem Landesvorstand regelmäßig über den Stand ihrer Beratungen.

Die Fachausschüsse und Beiräte bedürfen zu einem selbstständigen Tätigwerden mit Außenwirkung der Zustimmung des Landesvorstands.

§ 15 – Landesausschuss

1. Der Landesausschuss ist die ständige Vertretung des Landesverbandstags.
2. Der Landesausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstands,
 - b) den Vorsitzenden der Kreisverbände,
 - c) den Vorsitzenden der Bezirksverbände.Im Verhinderungsfalle entsenden die Mitglieder zu b) und c) einen Stellvertreter aus dem Kreis des jeweiligen Vorstands. Verhinderungsfall in diesem Sinne ist auch eine Mitgliedschaft im Landesvorstand oder Finanzausschuss sowie die Amtsausübung als Landesrevisor oder Vorsitzender des Schiedsgerichts.
3. Der Landesausschuss wählt für die Dauer bis zum nächsten Landesverbandstag aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll eine Frau sein. Mitglieder des Landesvorstands dürfen nicht Mitglieder des Vorstands des Landesausschusses sein.
4. Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Landesausschuss wird durch seinen Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landesverbands einberufen. Er tritt jährlich mindestens ein Mal zusammen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesausschuss ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. An den Sitzungen des Landesausschusses nehmen die Mitglieder des Finanzausschusses, die Landesrevisoren, der Vorsitzende des Schiedsgerichts und der Landesgeschäftsführer beratend teil.

Der Landesausschuss

- erlässt den jährlichen Wirtschafts- und Stellenplan,
- stellt den Jahresabschluss fest,
- nimmt die Kassen- und Revisionsberichte entgegen,
- entscheidet über die Entlastung des Landesvorstands und
- entscheidet über vorliegende Anträge.

Er entscheidet auch über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Satzungsändernde Beschlüsse können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sie sind bis zum nächsten Landesverbandstag wirksam. Für ihre Wirksamkeit darüber hinaus bedürfen sie der Bestätigung durch den Landesverbandstag, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.

6. Das Recht, Anträge zum Landesausschuss zu stellen, haben alle Organe im Sinne des § 8 Absatz 4 a) bis h). Alle Anträge müssen spätestens zwei Monate vor dem Landesausschuss bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landesausschuss. Über die Zulassung von Anträgen, die auf dem Landesausschuss gestellt werden, entscheidet der Landesausschuss.
7. Die Einladung zur Sitzung des Landesausschusses muss zwei Monate, die Tagesordnung mit den dazugehörigen Unterlagen 14 Tage vor der Sitzung abgesandt werden. Eine elektronische Übermittlung ist zulässig. Auf Antrag des Landesvorstands kann der Vorstand des Landesausschusses verkürzte Fristen zulassen.

§ 16 – Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag ist die höchste beschließende Stelle des Verbands. Er besteht aus:
 - a) dem Vorstand des Landesverbands,
 - b) den Vorsitzenden der Bezirksverbände,
 - c) den Vorsitzenden der Kreisverbände,
 - d) 100 gewählten Delegierten.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Kreis- oder Bezirksverbands ist der jeweils satzungsgemäße Stellvertreter zu entsenden. Als Verhinderung gilt auch die Teilnahme als Mitglied des Landesvorstands, für Kreisvorsitzende auch die Teilnahme als Bezirksvorsitzende. Die Mitglieder des Landesvorstands bleiben nach ihrer Entlastung stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandstags.

Die Zahl zu d) verteilt der Landesvorstand auf die Kreisverbände entsprechend der jeweiligen Mitgliederzahl am 2. Januar des Jahres, in dem der Landesverbandstag stattfindet.

Der Landesvorstand gibt den Kreisverbänden die Zahl ihrer Delegierten spätestens drei Monate vor dem Landesverbandstag bekannt. Auf jeden Kreisverband entfällt mindestens ein Delegierter.

2. Am Landesverbandstag nehmen die Mitglieder des Finanzausschusses, die Landesrevisoren, die Mitglieder des Schiedsgerichts, der Vorsitzende des Landesausschusses, soweit er nicht Bezirks- oder Kreisvorsitzender ist, sowie der Landesgeschäftsführer beratend teil.
3. Der Ordentliche Landesverbandstag wird vom Landesvorstand alle vier Jahre einberufen. Die Einladung muss den Kreisverbänden mindestens drei Monate vorher zugehen. Eine elektronische Übermittlung ist zulässig. Die Landesgeschäftsstelle stellt den Teilnehmern die Tagesordnung, die Anträge der Verbandsstufen sowie den Geschäfts- und Kassenbericht spätestens einen Monat vor dem Landesverbandstag schriftlich zu. Maßgebend für die Berechnung dieser Fristen ist jeweils das Absendedatum.
4. Den Vorsitz beim Landesverbandstag führt ein von diesem gewähltes Präsidium. Bis zur Wahl des Präsidiums leitet der Vorsitzende des Landesverbands den Landesverbandstag.
5. Der Landesverbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung. Über seine Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sind durch den Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorsitzenden des Landesverbands sowie einen Vertreter des Präsidiums gemäß Absatz 4 gegenzuzeichnen. Über die Wahlen ist ein gesondertes Protokoll gemäß § 19 Absatz 8 zu führen.
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Der Landesverbandstag nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht sowie die Berichte der Landesrevisoren, des Finanzausschusses, des Schiedsgerichts und des Landesausschusses entgegen, beschließt über die Entlastung des Landesvorstands und entscheidet über die vorliegenden Anträge.
8. Er wählt die Mitglieder des Landesvorstands und acht Ersatzleute, die Landesrevisoren, die Mitglieder des Schiedsgerichts und fünf Ersatzleute sowie die Mitglieder des Finanzausschusses und drei Ersatzleute.

Ferner wählt der Landesverbandstag die Delegierten zum Bundesverbandstag. Notwendige Nachbenennungen erfolgen durch Beschluss des Landesvorstands.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstands sind einzeln in geheimer Abstimmung zu wählen.

9. Das Recht, Anträge zum Landesverbandstag zu stellen, haben alle Organe im Sinne des § 8 Absatz 4 a) bis h). Alle Anträge müssen spätestens sechs Monate vor dem Landesverbandstag bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Initiativanträge können vom Landesvorstand eingebracht werden. Weitere Anträge können nur eingebracht werden, wenn eine schriftliche Unterstützung von mindestens 15 ordentlichen Delegierten vorliegt.
10. Aus wichtigem Grund können der Landesvorstand oder der Landesausschuss einen außerordentlichen Landesverbandstag einberufen. Die Bestimmungen über den Ordentlichen Landesverbandstag gelten mit den Maßgaben entsprechend, dass
 - als Stichtag für die Verteilung der Delegierten gemäß Absatz 1 d) der Tag der Beschlussfassung zur Einberufung des Landesverbandstags gilt,
 - die Frist zur Einladung der Kreisverbände einen Monat,
 - die Zustellungsfrist der Unterlagen an die Teilnehmer 14 Tage und
 - die Frist zur Stellung von Anträgen ebenfalls 14 Tage beträgt.

§ 17 – Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss besteht aus fünf sachkundigen Mitgliedern und drei Ersatzleuten. Mitglieder und Ersatzleute des Finanzausschusses dürfen nicht Mitglieder des Landesvorstands oder des Landesausschusses sein.
2. Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Er tritt nach Bedarf zusammen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Finanzausschuss berät den Landesvorstand in vermögensrechtlichen Angelegenheiten größeren Umfangs gutachterlich und gibt Empfehlungen zur Aufstellung und Verabschiedung des alljährlichen Stellen-, Wirtschafts- und Investitionsplans sowie des Jahresabschlusses ab. An den Sitzungen des Finanzausschusses nehmen der Schatzmeister des Landesverbands oder ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstands sowie ein fachkundiger Vertreter der Landesgeschäftsstelle teil.

§ 18 – Revisionswesen

1. Der Landesverband wählt zehn Revisoren. Die Bezirks- und Kreisverbände wählen mindestens vier Revisoren. Zum Revisor kann nur gewählt werden, wer die vom Landesverband hierfür vorgesehene Ausbildung absolviert hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ausbildung innerhalb eines Jahres nachgeholt werden.
2. Ein Revisor darf nicht Mitglied des Vorstands der Verbandsstufe sein, für die er gewählt wurde. Die Revisoren des Landesverbands dürfen nicht Mitglied des Landesausschusses sein. Ein Revisor darf keine Prüfungen in einer Verbandsstufe durchführen, deren Vorstand er selbst angehört.
3. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Vermögensverwaltung und der Verwendung der Mittel.

4. Die Landesrevisoren haben die Vermögensverwaltung des Landesverbands nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich, zu prüfen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, die Vermögensverwaltung aller nachgeordneten Verbandsstufen zu prüfen.
5. Die Revisoren der Bezirks- und Kreisverbände prüfen die Vermögensverwaltung der jeweiligen Verbandsstufe und der nachgeordneten Verbandsstufen nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal jährlich.
6. Der Landesvorstand ist berechtigt, bei Bedarf fachkundige Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle oder Dritte mit der Prüfung der Vermögensverwaltung aller nachgeordneten Verbandsstufen zu beauftragen.
7. Nähere Regelungen zur Prüfungsdurchführung trifft eine vom Landesvorstand erlassene Revisionsordnung.
8. Die Bestimmungen zur Wahl der Revisoren und Ersatzrevisoren der Ortsverbände und zur Dauer der Amtszeit gemäß § 11 Absatz 3 sowie alle das Revisionswesen betreffenden weiteren Satzungsregelungen treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 19 – Wahlen/Außerordentliche Jahreshauptversammlungen und Verbandstage

1. Die Wahlen aufgrund dieser Satzung finden in Abständen von vier Jahren statt. Nachwahlen gelten bis zum Ende einer Wahlperiode. Eine Nachwahl liegt auch dann vor, wenn der gesamte Vorstand einer Gliederung neu gewählt wird.
2. In die Organe und Gremien des Verbands können alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Die Wahl zum Juniorenvertreter ist ab dem 16. Lebensjahr möglich. Die Wahl in eine Funktion im Verband setzt die ordnungsgemäße Beitragszahlung voraus.
3. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung. Das Amt endet unabhängig hiervon mit dem Ausscheiden des Amtsinhabers aus dem Verband. § 22 bleibt unberührt.
4. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Das Stimm- und Wahlrecht muss persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung an Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.
5. Die Durchführung der Wahlen richtet sich – soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt – nach den Absätzen 6 bis 12.
6. Eine Person darf nicht für mehrere Vorstandsämter auf der Ebene einer Verbandsstufe gewählt werden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Doppelfunktionen müssen spätestens bei der nächsten ordentlichen Wahlversammlung beendet werden.
7. Die Wahlen auf Ebene des Landesverbands werden von einem Wahlausschuss geleitet. Näheres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung des Landesverbandstags. Die Stimm- und Wahlberechtigung ändert sich durch die Mitgliedschaft im Wahlausschuss nicht. Bei Orts-, Kreis- und Bezirksverbänden werden die Wahlen von einem Wahlleiter geleitet. Dies kann auch eine nicht stimmberechtigte oder nicht wählbare Person sein.

8. Über Ablauf und Ergebnis der Wahlen ist ein Protokoll zu führen. Hierzu sind von den nachgeordneten Verbandsstufen die vom Landesverband zur Verfügung gestellten Vorlagen zu verwenden. Das Protokoll ist spätestens innerhalb einer Woche dem Landesverband zu übersenden.
9. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.
10. Vorsitzende werden geheim gewählt. Gleiches gilt, wenn für eine Position mehrere Wahlvorschläge vorliegen oder ein Mitglied der Wahlversammlung dies beantragt. Bei der Besetzung mehrerer gleichartiger Vorstandsämter ist Blockwahl zulässig, sofern die Wahlversammlung dies einstimmig entscheidet.
11. Wahlanfechtungen sind nur innerhalb von drei Werktagen nach dem Wahltag möglich. Zur Wahlanfechtung berechtigt sind nur die stimmberechtigten Anwesenden der Wahlversammlung. Wahlanfechtungen müssen innerhalb dieser Frist in Schriftform dem Vorstand der betroffenen Verbandsstufe zugegangen sein. Dieser entscheidet zunächst über eine Abhilfe. Hilft er der Anfechtung nicht ab, erfolgt eine unverzügliche Weiterleitung an das Schiedsgericht.
12. Hauptamtliche Mitarbeiter des Verbands sind als Mitglieder des Landesvorstands, als Landesrevisoren und als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sowie als Kassenführer oder stellvertretende Kassenführer eines Bezirks- oder Kreisverbands nicht wählbar. Hauptamtlicher Mitarbeiter in diesem Sinne ist jede Person, die gegen Entgelt beim Verband beschäftigt ist.
13. Scheidet der Vorsitzende einer nachgeordneten Verbandsstufe während der Wahlperiode aus, führt der Stellvertreter als Amtierender Vorsitzender die Geschäfte weiter. Ist mehr als ein Stellvertreter vorhanden, trifft der Vorstand die Auswahl. Ist kein Stellvertreter vorhanden, beruft der Vorstand aus seinen Reihen einen kommissarischen Vorsitzenden bis zur nächsten Wahl. Dies gilt entsprechend, wenn ein weiteres Vorstandsmitglied aus dem Amt ausscheidet.
14. Aus wichtigem Grund können während der Wahlperioden außerordentliche Jahreshauptversammlungen und Verbandstage der nachgeordneten Verbandsstufen einberufen werden, insbesondere um Vorstandsmitglieder abzulösen und neue Vorstände zu wählen sowie Beschlüsse nach § 23 Absatz 3 zu fassen. Sie können durch den Vorstand der jeweiligen Verbandsstufe einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Ortsverbands, ein Viertel der Ortsverbände eines Kreisverbands oder ein Viertel der Kreisverbände eines Bezirksverbands dies verlangen.
15. Ist der Vorstand einer nachgeordneten Verbandsstufe nicht funktionsfähig, kann der Vorstand der übergeordneten Verbandstufe eine außerordentliche Jahreshauptversammlung bzw. einen außerordentlichen Verbandstag mit Neuwahlen einberufen. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllt werden oder weniger als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht mehr ausüben. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, bei Ab-, Nach- oder Neuwahlen unter Angabe der jeweils betroffenen Funktionen. Die Einladungen sind spätestens eine Woche vor der Versammlung abzusenden.

§ 20 – Vermögensrechtliche Bestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Zum Verbandsvermögen gehören sämtliches Anlage- und Umlaufvermögen aller Verbandsstufen, insbesondere
 - das gesamte Inventar,
 - alle Bankkonten und
 - Bargeld.
3. Sämtliche Aufzeichnungen und Belege sind Verbandseigentum und nach den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.
§ 20 Absatz 13 bleibt hiervon unberührt.
4. Der Verband ist alleiniger Vermögensträger.
5. Die nachgeordneten Verbandsstufen haben kein eigenes Vermögen. Das ihnen überlassene Verbandsvermögen ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 51 f. AO unter Anwendung der vom Landesverband erlassenen vermögensrechtlichen Richtlinien und Ordnungen treuhänderisch zu verwalten. Sie erfüllen ihre Aufgaben mit Beitragsanteilen, Zuwendungen und sonstigen satzungsgemäßen Erlösen (Verbandsmittel). Die Höhe der Beitragsanteile richtet sich nach der gemäß § 7 zu erlassenden Beitragsordnung.
6. Die nachgeordneten Verbandsstufen können vermögensrechtliche Verpflichtungen des Verbands nur im Rahmen der ihnen überlassenen Verbandsmittel eingehen.
7. Langlebige Wirtschaftsgüter, die aus Verbandsmitteln erworben werden, sind in einer Inventarliste aufzunehmen. Diese ist von den Revisoren zusammen mit dem Jahresabschluss zu prüfen. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen dürfen nur aufgrund eines gültigen Vorstandsbeschlusses der hierzu befugten Verbandsorgane eingegangen werden. Zeichnungsberechtigt sind gemeinsam der Vorsitzende und der Kassensführer – im Falle ihrer Verhinderung die gemäß § 10 Absatz 2 benannten Stellvertreter.
§ 14 Absatz 3 bleibt unberührt.
Für Rechtsgeschäfte, die ohne Vorstandsbeschluss oder eine anderweitige rechtswirksame Bevollmächtigung vorgenommen werden, haftet der Handelnde persönlich. Der Verband wird hierdurch nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt für Rechtsgeschäfte, die entgegen gesetzlicher Vorschriften, der Satzung des Verbands oder verbandsinterner Anweisungen getätigt werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
9. Jede gerichtliche Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber Mitgliedern und Dritten steht allein dem Landesverband zu. Dieser kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf nachgeordnete Verbandsstufen übertragen. Ohne Genehmigung des Landesverbands eingeleitete Rechtsstreitigkeiten sind Privatangelegenheiten derjenigen, die sie eingeleitet haben, und können keine Haftung des Verbands begründen.

10. Jede kassenführende Stelle des Verbands muss in der Lage sein, über das ihr anvertraute Vermögen jederzeit Rechenschaft abzulegen. Der Verband führt Aufzeichnungen seiner Geschäftsvorfälle für jede Verbandsstufe (Mandanten) einzeln und für den Gesamtverband insgesamt in einem zentralen, testierten Buchhaltungssystem. Alle Verbandsstufen sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Dies bedeutet, dass Belege und Aufzeichnungen über sämtliche Geschäftsvorfälle, Kontoauszüge und Kassenbücher zeitnah in der vorgeschriebenen Form an die vom Landesvorstand benannte Stelle zu liefern sind.
Darüber hinaus ist jede Verbandsstufe verpflichtet, Rückfragen zu Geschäftsvorfällen, Kontoauszügen und Kassenbüchern unverzüglich zu beantworten.
Für Bücher und Aufzeichnungen, Inventar, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Organisations- und sonstigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre; für alle übrigen Unterlagen und Belege beträgt die Aufbewahrungsfrist ebenfalls zehn Jahre.
11. Die Gliederungen gemäß § 8 Absatz 1 können die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen im Rahmen der ihnen überlassenen Beitragsanteile ersetzen und dabei eine angemessene Entschädigung für den zeitlichen Aufwand gewähren.
Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand der jeweiligen Gliederung.
Der Landesvorstand ist ermächtigt, hierzu für alle Verbandsstufen verbindliche Richtlinien zu erlassen.
12. Mitglieder dürfen keine Auszahlungen – auch keine einmaligen Sonderzahlungen – aus Mitteln des Verbands erhalten. Dies gilt auch für den Fall eines Zusammenschlusses oder einer Auflösung einer nachgeordneten Verbandsstufe im Sinne des § 23. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
13. Beim Ausscheiden aus einer Verbandstätigkeit, bei Rücktritt oder Ausschluss und im Falle der vorläufigen Untersagung einer ehrenamtlichen Funktion gemäß § 5 Absatz 6 ist das überlassene Verbandsvermögen einschließlich sämtlicher Aufzeichnungen und Belege innerhalb von sieben Tagen an den Vorstand der jeweiligen Verbandsstufe oder die Landesgeschäftsstelle bzw. die Landesvertretung Thüringen herauszugeben. Über die Übergabe ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Übergebenden und Übernehmenden zu unterzeichnen ist.
14. Näheres regelt eine vom Landesvorstand erlassene Richtlinie.

§ 21 – Mediation

1. Oberstes Ziel aller Verbandsorgane und Funktionsträger des Verbands ist es, verbandsinterne Streitigkeiten soweit möglich zu vermeiden und aufgetretene Unstimmigkeiten verbandsintern zu klären.
2. Verbandsinterne Streitigkeiten sind Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten zwischen einzelnen Verbandsstufen, Mitgliedern und Verbandsstufen und zwischen einzelnen Mitgliedern, nicht jedoch Verfahren im Sinne des § 5 Absätze 3 bis 6.
3. Die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche des Verbands gegenüber Mitgliedern, insbesondere auf Zahlung rückständiger Beiträge und Herausgabe von Verbandsvermögen, unterliegt nicht dem Mediationsverfahren des Verbands.

4. Soweit eine Klärung innerhalb der Beteiligten, ggf. unter Einschaltung übergeordneter Verbandsstufen, gemäß Absatz 1 nicht möglich ist, steht den Beteiligten die Teilnahme an einem verbandsinternen Mediationsverfahren zur Verfügung.
5. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst zulässig, wenn das Mediationsverfahren gescheitert ist und eine Entscheidung des Schiedsgerichts nach § 22 vorliegt.
6. Auf der Ebene des Landesverbands werden drei Mediatoren, in jedem Bezirksverband mindestens drei Mediatoren eingesetzt. Die Mediatoren werden vom Landesvorstand auf Vorschlag der Bezirksverbände berufen.
7. Näheres zum Ablauf des Mediationsverfahrens regelt eine vom Landesvorstand erlassene Mediationsordnung.

§ 22 – Schiedsgericht

1. Auf der Ebene des Landesverbands besteht ein Schiedsgericht. Es setzt sich aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden vom Landesverbandstag gewählt. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keine Mitglieder des Landesvorstands sein. Das Schiedsgericht ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
2. Das Schiedsgericht entscheidet über die Verhängung von Ordnungsmitteln, Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 3 sowie die Wirksamkeit vorläufiger Maßnahmen gemäß § 5 Absatz 6.
3. In Fällen des § 5 Absatz 3 und Absatz 6 beträgt die Beschwerdefrist einen Monat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Auf eine Beschwerde gemäß § 5 Absatz 6 kann das Schiedsgericht die vorläufige Maßnahme bestätigen, sie sachlich und zeitlich beschränken oder aufheben.
5. Auf Antrag eines Organs im Sinne des § 8 Absatz 4 oder aus eigenem Entschluss eröffnet das Schiedsgericht gegen ein Mitglied ein Ordnungsverfahren, wenn dieses gegen die Verbandssatzung verstößt oder die Interessen des Verbands in sonstiger Weise verletzt. § 5 Absatz 6 gilt entsprechend.
6. Das Schiedsgericht kann nach Anhörung des betroffenen Mitglieds Ordnungsmittel verhängen. Diese sind:
 - Verwarnung,
 - Rüge,
 - Enthebung von Verbandsämtern,
 - Aberkennung der Ausübung ehrenamtlicher Funktionen auf Zeit,
 - das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte,
 - Ausschluss aus dem Verband.
7. Ein Antrag an das Schiedsgericht kann auch von einem Mitglied oder einer Verbandsstufe gestellt werden, wenn eine Verletzung der Rechte aus dieser Satzung durch ein Verbandsorgan geltend gemacht wird. Der Antrag ist schriftlich unter Nennung eines konkreten Sachverhalts zu begründen.
8. Das Verfahren ist kostenfrei. Kosten der Parteien sind nicht erstattungsfähig.

9. Näheres zum Verfahrensablauf wird durch eine vom Landesvorstand erlassene Schiedsgerichtsordnung geregelt.

§ 23 – Auflösung und Zusammenschlüsse

1. Die Auflösung des Verbands kann nur durch einen Landesverbandstag erfolgen. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung ist namentlich abzustimmen; der Beschluss ist nur wirksam, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten auf dem Landesverbandstag vertreten ist.
2. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an einen gemeinnützig anerkannten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der bisherige Landesvorstand benennt den Verein und führt die Liquidation des Vermögens durch.
3. Die Auflösung und der Zusammenschluss von Ortsverbänden innerhalb eines Kreisverbands oder eines Kreisverbands innerhalb eines Bezirksverbands bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstands.

§ 24 – Satzungsänderungen

Der Landesvorstand ist berechtigt,

- redaktionelle Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, die die bisherige Rechtslage nicht verändern,
- die Satzung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen unaufschiebbar sein sollte und der Landesausschuss nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann,
- Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt.

Der Landesausschuss kann die Änderungen aufheben oder abändern.

§ 25 – Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung der Beschlüsse des 22. Ordentlichen Landesverbandstags am 6./7. September 2019 tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung:

Die Eintragung ist am 14. November 2019 beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der VR-Nummer 5451 erfolgt.

Beitragsordnung

in der vom Landesausschuss am 24.11.2016 beschlossenen
und vom 22. Ordentlichen Landesverbandstag am
06./07.09.2019 geänderten Fassung

SOZIALVERBAND

VdK

HESSEN-THÜRINGEN



1. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Jahres-Mitgliedsbeitrag beträgt 66 Euro.
3. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zum Beginn eines Kalenderjahrs fällig.
Er wird im Bankeinzugsverfahren erhoben.
Eine halbjährliche Zahlung ist möglich. Von der halbjährlichen Zahlung ausgenommen sind Beiträge, die zum Zwecke der Wartezeit-Erfüllung im Sinne des § 6 Absatz 4 Satz 1 der Satzung entrichtet werden.
4. Bezahlte Beiträge werden, auch bei Ausscheiden während eines laufenden Kalenderjahrs, nicht erstattet.
5. Der Jahresbeitrag wird wie folgt auf die Verbandsstufen aufgeteilt:

Ortsverband	9,96 Euro
Kreisverband	6,00 Euro
Bezirksverband	0,72 Euro
<u>Landesverband</u>	<u>49,32 Euro</u>
	66,00 Euro

Der Landesausschuss kann mit 2/3-Mehrheit Änderungen der Aufteilung mit Wirkung bis zum nächsten Landesverbandstag beschließen.
6. In den Beitragsanteilen des Landesverbands ist der an den Sozialverband VdK Deutschland e. V. abzuführende Anteil enthalten.
7. Diese Beitragsordnung tritt am 7. September 2019 in Kraft.
Änderungen können vom Landesverbandstag und vom Landesausschuss beschlossen werden.

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen vertritt die Interessen behinderter, chronisch kranker, älterer und sozial benachteiligter Menschen. Er zählt mehr als 275.000 Mitglieder, in Deutschland gehören zwei Millionen Menschen dieser solidarischen, lebendigen Gemeinschaft an.

Seit mehr als 70 Jahren in Hessen und 30 Jahren in Thüringen macht sich der VdK in Politik und Gesellschaft für die Belange seiner Mitglieder stark – als Verband für Jung und Alt, der Generationen verbindet. Parteipolitisch, religiös und weltanschaulich unabhängig, leistet der VdK wertvolle Hilfe in allen Fragen rund um Gesundheit, Behinderung, Rente und Pflege.

Viele Mitglieder schätzen neben dem zwischenmenschlichen Austausch vor allem den unermüdlichen Einsatz des VdK für soziale Gerechtigkeit und die umfassende Fachkompetenz im Sozialrecht. Sie können auf ein ganz Hessen und Thüringen umspannendes Netz von Anlaufstellen mit Tausenden von ehrenamtlichen Helfern bauen.

Mehr Informationen über den Sozialverband VdK Hessen-Thüringen bekommen Sie

auf unserer Website www.vdk.de/hessen-thueringen

auf unserem Video-Portal www.vdktv.de

auf Facebook www.facebook.com/vdk.ht



Impressum

Herausgeber:



Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.
Gärtnerweg 3, 60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 714002-0, Telefax: -24
E-Mail: hessen-thueringen@vdk.de

Titelbild:

© Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.